

Jahres zum Bischof von Worms ernannt war, haben wir ein Diplom des Königs selbst vom 16. Juni dieses Jahres¹. Das Geschäft, bei dem der König als Pfand für eine Anleihe von 20 Pfund Goldes und 200 Mark Silbers dem Bischof das Gut Rodensleben² mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung um die gleiche Summe für sich und seine Erben überliess³, wird in unserer Urkunde und in jenem Diplom sachlich ganz übereinstimmend und fast mit denselben Worten erzählt; das Diplom ist in der Bischofsurkunde selbst benutzt worden. Neu erfahren wir aus der letzteren in Bezug auf dies Geschäft nur das eine, dass der Bischof seinerseits den dem König vorzustreckenden Betrag sich durch ein Darlehen bei dem Capitel, beziehungsweise dessen Vertreter, dem Domcustos Ebbo⁴, beschafft hat.

Von grösserem Interesse als der erste ist der zweite Theil unserer Urkunde, in der über ein zweites von dem Bischof aus dem Kirchenschatz bei dem Domcustos aufgenommenes Darlehen berichtet wird: für beide zusammen ward demselben der Zehnte der Kirche von Dirmstein übertragen. Dies zweite Darlehen betrug 57 Mark Silbers, die der Bischof 'in servitium regis' verausgabt hat.

Unter dem 'servitium regis' kann entweder eine Aufwendung Adalgers für Hof- oder Heerfahrt (man denkt an den bevorstehenden Ungarnfeldzug) oder aber die für die Ver-

1) St. 2262, vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 205 N. 2.

2) Gross-Rodensleben im Kr. Wollmirstädt, vgl. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen III, 187. — Dasselbe Gut (Rodenesleua in pago Nortturiggia) hatte Heinrich II. 1006 seinem Capellan Dietrich mit der Bedingung des Heimfalls an die Krone nach seinem Tode oder nach seiner Ernennung zum Bischof geschenkt (St. 1420). Der Heimfall muss also erfolgt sein.

3) In seinem Wesen entspricht das Darlehensgeschäft genau denen, welche sonst im 11. Jh. so häufig zwischen weltlichen und geistlichen Herren abgeschlossen werden. Ein Gut wird verpfändet, der Ertrag des Gutes fällt dem Darleiher zu und ersetzt ihm die Zinsen; Wiedereinlösung wird vorbehalten. Vgl. die Beispiele, die ich Jahrb. Konrads II., Bd. II, 391 N. 1 beigebracht habe. Obwohl in unserem Fall eine Frist für die Einlösung nicht gesetzt war, ist es dazu doch nicht gekommen; durch Urkunde vom 4. März 1051 (St. 2399) hat Heinrich III. das Gut dem Bischof Arnold und dessen Nachfolgern für immer zu vollem Eigenthum abgetreten.

4) Ebbo erscheint als custos schon in der Urkunde Bischof Azecho's (Boos, UB. der Stadt Worms I, 46 n. 51) und in der Tradition Hunbraths aus der Zeit Azecho's (das. I, 45 n. 49); Schannat, Hist. Worm. I, 85 kennt ihn noch in einer Urkunde von 1044 für Kloster Neuhausen, gedruckt ohne die Zeugen bei Schannat I, 109. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem seit 1016 (Boos I, 35 n. 45) mehrfach genannten gleichnamigen magister scholarum, der in der von Boos herausgegebenen Wormser Briefsammlung aus dieser Zeit eine grosse Rolle spielt, zu unterscheiden aber von dem 1044—1068 (oder gar schon 1030) begegnenden gleichnamigen Decan (vgl. Schannat Hist. Worm. I, 78).